

## **Finanzhilfen (Billigkeitsleistungen) von Bund und Ländern zur Beseitigung der Hochwasserschäden vom 14. und 15. Juli 2021 im investiven Bereich von Landwirtschaft und Weinbau gem. VV Wiederaufbau RLP 2021**

### **Wer kann Hilfe durch das Programm erhalten?**

Betroffene Unternehmen der Land- und Weinwirtschaft aus den Landkreisen Ahrweiler, Bernkastel-Wittlich, Cochem-Zell, Eifelkreis Bitburg-Prüm, Mayen-Koblenz, Trier-Saarburg und Vulkaneifel sowie der kreisfreien Stadt Trier, unbeschadet der gewählten Rechtsform, können die Wiederaufbauhilfe im investiven Bereich beantragen. Hierzu gehören auch Unternehmen der Aquakultur, Binnenfischerei, Imkerei und Wanderschäfferei sowie Sonderkulturbetriebe.

### **Woher bekomme ich den Antrag und wer ist zuständig für die Antragsabwicklung?**

Die Antragsformulare sind beim DLR Mosel

Dienstleistungszentrums Ländlicher Raum (DLR Mosel)  
Görresstr. 10  
54470 Bernkastel-Kues

zu erhalten oder auf der Homepage des DLR Mosel gemeinsam mit einer Liste mit den häufig gestellten Fragen und Antworten (FAQ) zu finden: <https://www.dlr.rlp.de/Foerderung/Foerderprogramme/Fluthilfe>.

### **Wo bekomme ich zusätzliche Auskünfte und Hilfe?**

Auskünfte rund um das Thema Antrag auf Hochwasserhilfe für Landwirtschaft und Weinbau erhalten Sie unter der Telefonnummer 06531/956-456 oder senden Sie eine E-Mail mit Ihren Fragen an: [fluthilfe@dlr.rlp.de](mailto:fluthilfe@dlr.rlp.de) oder Sie wenden sich im Ahrtal an einen Infopoint.

Des Weiteren hilft Ihnen die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz bei der Ermittlung Ihres Schadens, gutachterlichen Stellungnahmen und betrieblichen Beratung zum Wiederaufbau Ihres Betriebes. Zur Erstellung eines Gutachtens können Sie sich auch an die Architektenkammer wenden.

### **Welche Fristen gelten für die Antragstellung?**

Anträge können eingereicht werden bis zum 31. Dezember 2024. Es ist beabsichtigt, die Antragsfrist bis 30. Juni 2026 zu verlängern, gegenwertig laufen die Arbeiten an der formalen Umsetzung.

### **Wie hoch ist die Förderhöhe?**

Erstattet werden im Regelfall 80% des Gesamtschadens. Dabei ist zu beachten, dass für ein Wirtschaftsgut entweder Reparaturkosten oder Schadensersatz geltend gemacht werden kann. Im Rahmen der Aufbauhilfe werden keine Kosten für Leistungssteigerungen oder Erweiterungen oder Umstellung von Verfahren gefördert. In begründeten Härtefällen, die anhand geeigneter Unterlagen nachzuweisen und zu beantragen sind, können im Rahmen einer vertiefenden Härtefallprüfung höhere Zuschüsse gewährt werden, jedoch maximal 100 % des Schadens. Ein Härtefall liegt vor, wenn die Belastung im Einzelfall für den oder die Geschädigte unzumutbar ist. Die bewilligende Behörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen auf Antrag, ob ein Härtefall vorliegt. Neben dem Schadensumfang sind die individuellen Verhältnisse des oder der Geschädigten zu betrachten. Das Antragsformular auf Härtefallprüfung finden Sie als Download auf der Homepage des DLR Mosel.

## **Wie wird der Gesamtschaden ermittelt?**

In die Ermittlung des Gesamtschadens gehen Verlust, Zerstörung, Beschädigung und Kontamination von Produktionsgrundlagen und der Erntegüter infolge der Naturkatastrophe ein. Entschädigt werden die Wiederbeschaffung, Wiederherstellungsaufwendungen, Abriss- und Entsorgungskosten, Lagerbestände und Betriebsmittel sowie Nebenkosten der Schadensermittlung, wie z.B. Gutachterkosten und Kosten im Zusammenhang mit betrieblich notwendigen Genehmigungsverfahren. Ferner können auch Evakuierungskosten sowie Kosten für Maßnahmen zur unmittelbaren Abwehr von durch das Hochwasser bedingten Gefahren anerkannt werden.

## **Kann ich meine Eigenleistungen bei der Kostenerstattung geltend machen?**

Eigenleistungen können nicht geltend gemacht werden. Ausnahme: Die Räumung landwirtschaftlicher Flächen kann über die Flächenhilfe im Antrag an die Kreisverwaltung geltend gemacht werden.

## **Wie läuft das Programm ab?**

### **1. Schritt: Antragstellung**

Im ersten Schritt stellen Sie Ihren Antrag und erklären darin, welche Sachschäden Ihrem Unternehmen aufgrund der Flut entstanden sind. Zu diesem Zeitpunkt muss der Antrag noch nicht vollständig sein. Für die Antragstellung wird ein Gutachten bzw. eine gutachterliche Stellungnahme benötigt, in dem/der die Schadenshöhe festgestellt wird. Bei der Antragsstellung ist nicht das komplette Gutachten einzureichen, sondern ein vom Gutachter bzw. Gutachterin auszufüllende Bescheinigung über die Sachschäden (Schadensersatz und voraussichtliche Reparaturkosten).

### **2. Schritt: Beantragung der Abschlagszahlung**

Auf Basis des vorliegenden Antrages kann ein Abschlag gewährt werden, wenn dies im Antrag angekreuzt wird. Erforderlich hierfür ist eine nachvollziehbare Kostenschätzung. Die im Antrag angegebene Kostenschätzung wird durch das DLR Mosel zeitnah plausibilisiert. Sofern ein gesamtbetrieblicher Schaden von mindestens **5.000 €** entstanden ist, kann ein Zuschuss bis zu 80 % der dargestellten Kosten gewährt werden. Davon erhalten Sie eine Abschlagszahlung in Höhe von 50 %. Unternehmen, die eine Abschlagszahlung erhalten haben, verpflichten sich, den Antrag bis spätestens 30. Juni 2023 zu vervollständigen.

### **3. Schritt: Vervollständigung des Antrags und Verwendungsnachweis**

Der Antrag ist spätestens bis zum **30. Juni 2023** zu vervollständigen. Dann sind die konkreten Kosten des Schadens bzw. der Schadensbehebung anhand von Rechnungen oder gutachterliche Stellungnahmen/Gutachten zu belegen. Das DLR Mosel prüft Ihren Antrag, stellt die Höhe der Schlusszahlung fest und zahlt den Restbetrag aus. Spätestens sechs Monate nach Abschluss der Maßnahme ist ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Übersteigt die Höhe der Zahlungen den durch den Verwendungsnachweis nachgewiesenen Anspruch, ist die zu viel gewährte Beihilfe zurück zu zahlen.

## **Wie können die Schäden und die Schadenssumme nachvollziehbar belegt bzw. nachgewiesen werden?**

Folgende Angaben und Unterlagen eignen sich, um den Schaden und die Schadenssumme zu belegen (siehe unten). Sollten einzelne Angaben unbekannt sein bzw. einzelne Unterlagen nicht vorliegen, ist das kein Ausschlusskriterium für den Antrag. Entscheidend ist, dass der Schaden durch das Hochwasserereignis entstanden ist (z. B. durch eine Bestätigung des Bürgermeisters) und nachvollziehbar in Art und Schadenshöhe belegt werden kann.

## **Was ist vorzulegen...**

### **bei Schäden an Gebäuden**

#### Angaben

- Art des Gebäudes z.B. Stall, Kellerei, Bürogebäude, Vinothek
- Detaillierte Beschreibung des Gebäudes
- Detaillierte Beschreibung des Schadens
- Besondere Ausstattungsmerkmale
- Hinweise auf Förderungen ggf. Aktenzeichen

#### Unterlagen

- Fotos<sup>1</sup> vor und nach dem Schadereignis
- Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 (aus den Bauunterlagen bzw. vom Architekten)
- Rechnungen bereits geleisteter Reparaturen
- Gutachten, gutachterliche Stellungnahmen
- Angebote oder Kostenvoranschläge von Handwerkern

### **bei Schäden an bauliche Anlagen**

#### Angaben

- Art der baulichen Anlage, z.B. Fahrsilo, Hagelschutznetz
- Abmessungen
- Besondere Ausstattungsmerkmale
- Hinweise auf Förderungen ggf. Aktenzeichen

#### Unterlagen

- Fotos<sup>1</sup> vor und nach dem Schadereignis
- Rechnungen bereits geleisteter Reparaturen
- Angebote oder Kostenvoranschläge von Handwerkern
- Anlageverzeichnis aus der Buchhaltung

### **bei Schäden an Maschinen und Geräte der Innen- und Außenwirtschaft**

#### Angaben

- Art der Maschine bzw. des Geräts z.B. Abfüllanlage, Traktor
- Hersteller, Modell
- Leistungsdaten
- Baujahr
- ggf. Betriebsstunden
- Besondere Ausstattungsmerkmale
- Hinweise auf Förderungen ggf. Aktenzeichen

#### Unterlagen

- Fotos<sup>1</sup> vor und nach dem Schadereignis
- Internetrecherche zu Kosten vergleichbarer Maschinen und Geräte
- Rechnungen bereits geleisteter Reparaturen
- Anlageverzeichnis aus der Buchhaltung
- Angebote von Mechanikern

### **bei Schäden an Vorratsbehältnissen**

#### Angaben

- Art des Behältnisses z.B. Flaschen, Holzfässer, VA-Tanks
- Detaillierte Beschreibung der Ausstattung (z.B. mit Gärsteuerung)
- Anzahl der Behältnisse
- Fassungsvermögen in Liter
- Hinweise auf frühere Förderungen, wenn bekannt Aktenzeichen

#### Unterlagen

---

<sup>1</sup> Die Fotos sollten so aktuell wie möglich sein!

- Behältnisliste aus dem Kellerbuch
- Fotos<sup>3</sup> vor und nach dem Schadereignis
- Rechnungen bereits geleisteter Reparaturen
- Anlageverzeichnis aus der Buchhaltung
- Angebote z.B. einer Landmaschinenwerkstatt

### bei Schäden an Lagerbestände und Betriebsmittel

#### Angaben

- Art des Lagerbestands z.B. Fasswein, Futterbestände, Düngemittel, Pflanzenschutzmittel
- Menge der gelagerten Ware

#### Unterlagen

- Kellerbuch
- Traubenernte- und Weinerzeugungsmeldung
- Meldung der Wein- und Traubenmostbestände
- Rechnungen, Kontoauszüge, Lieferscheine für geschädigte/zerstörte Lagerbestände und Betriebsmittel, z.B. Futtermittel

### bei Schäden an Tierbeständen

#### Angaben

- Tierart z.B. Rind (Milchkuh, Mastbulle), Fisch (Bachforelle)
- Anzahl der Tiere
- Alter der Tiere

#### Unterlagen

- Soweit Tiere dort erfasst: Auszug aus der HIT-Datenbank
- Anlageverzeichnis aus der Buchhaltung

### Sonstiges

- Detaillierte Beschreibung des geschädigten Gutes und Vorlage geeigneter Unterlagen.

### Was ist noch zu beachten?

- Die Hilfe kann nur einem Kleinst-, kleinen oder mittleren Unternehmen gewährt werden. Dabei handelt es sich um Unternehmen die
  - weniger als 250 Personen beschäftigen
  - **und** die entweder einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR erzielen **oder**
  - deren Jahresbilanzsumme sich auf höchstens 43 Mio. EUR beläuft.
- Wurden oder werden Geldleistungen Dritter (z.B.: Spenden, Versicherungen) für die im Antrag aufgeführten Schäden beantragt, bewilligt, ausgezahlt, sind diese anzugeben und zu belegen. Generell gilt: Die Zahlungen für die Schäden dürfen zusammen mit anderen anzurechnenden Leistungen nicht mehr als 100% der geltend gemachten Kosten ausmachen. Versicherungsleistungen, sofern sie sich auf die in Frage stehenden Wirtschaftsgüter beziehen, sind anzurechnen. Ebenfalls anzurechnen sind zweckgebundene Spenden an ein Unternehmen, sofern sie zu einer Überkompensation führen.
- Die vom Land Rheinland-Pfalz gezahlte Soforthilfe für landwirtschaftliche Unternehmen ist anzurechnen.
- Unternehmen, die schon vor dem Schadereignis in Schwierigkeiten (gemäß EU-Definition) waren, erhalten keine Hilfsmaßnahmen. Als Nachweis, dass Ihr Unternehmen nicht davon betroffen ist, können Sie eine entsprechende Erklärung von Ihrem Steuerberater oder die Bilanz aus Ihrem letzten vorliegenden Jahresabschluss einreichen.

- Antragsteller die einer Rückforderung auf Grund eines früheren Beschlusses der EU- Kommission zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben, erhalten keinen Zuschuss.

## **Beispiele für die Schadensbeschreibung zur Abschlagszahlung**

### **Beschreibung und Kostenschätzung eines geschädigten Kellereigebäudes inkl. Interieur:** Gebäude

Beschreibung des geschädigten Gebäudes:

Oberirdisches einstöckiges Kellereigebäude mit zweischaligem isolierten Betonaußenwänden und isoliertem Pultdach. Das Außenmaß des Gebäudes war 25 m lang, 15 m breit und 4 m hoch. Das entspricht 1.500 m<sup>3</sup>. Erbaut wurde das Gebäude im Jahr 2017. Der Bau wurde durch das DLR Mosel gefördert.

Beschreibung des Schadens:

Das Gebäude wurde bis zu 3 m überflutet und die Fundamente wurden vollständig unterspült. Das Gebäude ist dadurch zu ca. 2/3 eingestürzt.

Kostenschätzung:

Es besteht laut Gutachten ein wirtschaftlicher Totalschaden des Gebäudes. Ein Abriss und Neubau in bisherigem Umfang sind daher erforderlich. Die Errichtung des Gebäudes kostete vor 4 Jahren 300.000 €. Aufgrund der Verteuerung im Bauwesen ist mit einer Kostensteigerung um ca. 33 % zu rechnen. Die Kosten für den Neuaufbau des Gebäudes werden daher auf 400.000,- € geschätzt.

Anlagen:

- Fotos vor und nach dem Schadensereignis
- Gutachten eines amtlich anerkannten Sachverständigen zur Schadenshöhe
- Berechnung des umbauten Raumes des geschädigten Gebäudes gem. DIN 276 durch Architekten
- Kopie des Zuwendungsbescheids oder Aktenzeichens aus der Investitionsförderung soweit gefördert.

### Maschinen und Geräte

Beschreibung einer geschädigten Traubenpresse:

Im Gebäude stand eine Traubenpresse des Herstellers XY Model Pneumatik-Tankpresse mit einem Presskorbinhalt von 6.500 Liter. Jahr der Anschaffung war 2020. Der Neupreis betrug 84.000 € brutto.

Beschreibung des Schadens

Aufgrund der Überflutung wurde die Steuerungstechnik (Elektronik) beschädigt und muss ausgetauscht werden. Schäden am Gehäuse bestehen nicht, da die Presse in dem Teil des Gebäudes stand der nicht eingestürzt ist.

Kostenschätzung

Die Elektronik wurde bereits ausgetauscht, eine Rechnung liegt dem Antrag bei. Die Kosten der Reparatur betragen 14.500,- €.

Anlagen:

- Rechnung der Reparatur
- Fotos der ausgebauten schadhaften Elektronik.